



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

FAMILIENRECHT

Bundesgerichtshof begrenzt nachehelichen Betreuungsunterhalt

- Newsbeitrag vom 24.03.2009 -

Der Bundesgerichtshof stellt sich in seinem Urteil vom 18.03.2009 gegen die Auffassung des Kammergerichtes Berlin. Das Kammergericht hatte einer geschiedenen Ehefrau noch einen unbefristeten und unbegrenzten nachehelichen Unterhaltsanspruch für die Betreuung eines gemeinsamen Kindes zugesprochen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofes hat das Kammergericht die Möglichkeiten der Kinderbetreuung in einem Schulhort bis 16:00 Uhr nicht hinreichend gewürdigt.

(BGH, Urteil vom 18.03.2009 - XII ZR 74/08)

Dem Urteil liegt der folgende Sachverhalt zugrunde:

Die Parteien heirateten im Januar 2000. Im November 2001 wurde ein gemeinsamer Sohn geboren, der seit Trennung im September 2003 von der Ehefrau betreut wird. Seit April 2006 sind die Parteien rechtskräftig voneinander geschieden. Ab September 2007 besucht der gemeinsame Sohn eine Schule in Berlin, die eine Hortbetreuung bis nachmittags um 16:00 Uhr bietet. Die Kindesmutter ist verbeamtete Lehrerin und seit August 2002 mit rund 7/10 einer Vollzeitstelle (18 Wochenstunden) erwerbstätig.

Mit Urteil vom 29.08.2007 sprach das Amtsgericht Berlin-Pankow/Weißensee der geschiedenen Ehefrau einen unbefristeten und unbegrenzten nachehelichen Betreuungsunterhalt zu. Das Kammergericht Berlin bestätigte diese Entscheidung mit Urteil vom 25.04.2008 zu Aktenzeichen 18 UF 160/07. Das Kammergericht wies in seiner Entscheidung darauf hin, dass ein Kind, das gerade erst zur Schule gekommen ist, weiterhin der intensiven Pflege und Betreuung durch einen Elternteil bedürfe. Eine Erwerbstätigkeit im Rahmen einer Vollzeitstelle sei der Kindesmutter neben der Kinderbetreuung nicht zumutbar.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Diese Entscheidung hat der Bundesgerichtshof auf die durch den Kindesvater eingelegte Revision aufgehoben.

In seiner Begründung setzte sich der Bundesgerichtshof im Wesentlichen mit § 1570 BGB in der seit dem 01.01.2008 geltenden Fassung auseinander. Gemäß § 1570 BGB kann ein geschiedener Ehegatte von dem anderen wegen der Pflege und Erziehung eines gemeinsamen Kindes für mindestens drei Jahre nach der Geburt Unterhalt verlangen. Die Dauer des Unterhaltsanspruches verlängert sich, solange und soweit dies der Billigkeit entspricht. Dabei sind vor allem die Belange des Kindes und die bestehenden Möglichkeiten der Kinderbetreuung zu berücksichtigen. Auch die Dauer der Ehe und die Rollenverteilung während der Ehe können eine Verlängerung des Unterhaltsanspruches rechtfertigen.

Laut Bundesgerichtshof ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Betreuung eines Kindes auf andere Weise, z. B. in einer Kindertagesstätte oder in einem Schulhort, gesichert ist. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit der Neugestaltung des nahehelichen Betreuungsunterhaltes in § 1570 BGB zum 01.01.2008 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres den Vorrang der persönlichen Betreuung durch die Eltern gegenüber einer anderen kindgerechten Betreuung aufgegeben hat.

Abschließend führt der Bundesgerichtshof aus, dass das Kammergericht Berlin bei der Bemessung der Erwerbspflicht der Kindesmutter vorrangig auf das Alter des Kindes abgestellt habe. Es sei nicht hinreichend berücksichtigt worden, dass das gemeinsame Kind nach Beendigung der Schulzeit bis 16:00 Uhr einen Hort aufsucht und dessen Betreuung in dieser Zeit auf andere Weise sichergestellt ist. Ferner habe das Kammergericht auch nicht ermittelt, ob die geschiedene Ehefrau als Lehrerin im Falle einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit (26 Wochenstunden) überhaupt bis 16:00 Uhr arbeiten müsse. Wegen der unterbliebenen Feststellungen durch das Kammergericht wurde die Sache zu einer erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht nach Berlin zurückverwiesen.



Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei

Rechtsanwälte Fachanwälte Steuerberater
Knaackstraße 22/24 - 10405 Berlin
www.rkkm.de
030 - 48 48 82- 0

Fazit:

Der Bundesgerichtshof hat mit seiner Entscheidung eindeutig den Grundsatz der nahehelichen Eigenverantwortung gestärkt. Des Weiteren hat der Bundesgerichtshof die vom Gesetzgeber gewollte Ausweitung der Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und Ganztagschulen bestätigt.

Sebastian Weiß
Fachanwalt für Familienrecht